

Konkretisierungen zum krankheitsbedingt nicht genommenen Urlaub

Das Finanzministerium NRW hat in einem Schreiben vom 04.03.2013 die Voraussetzungen und die Höhe dieses Abgeltungsanspruchs konkretisiert.

Künftig erfolgt die Berücksichtigung des Abgeltungsanspruchs von Amts wegen. Bei Betroffenen, die bereits in den Ruhestand getreten sind, erfolgt eine Abgeltung nur auf Antrag. Das gilt auch, soweit sie bereits einen ablehnenden Bescheid erhalten haben, die Abgeltungsansprüche aber noch nicht verjährt sind.

Wer ist betroffen?

Jeder, der seit dem Jahr 2010 in den Ruhestand getreten ist und unmittelbar zuvor erkrankt war, sollte die Sachlage anhand der nachstehenden Kriterien prüfen.

Welcher Urlaub ist abzugelten?

Abzugelten ist der gesetzlich gewährleistete Mindesturlaub in Höhe von vier Wochen pro Jahr, der wegen einer bestehenden Erkrankung nicht genommen werden konnte.

Bei einer Fünf-Tage-Woche entspricht das einem Urlaubsanspruch von 20 Tagen. Darüber hinausgehender Urlaub, Schwerbehindertenzusatzurlaub oder Arbeitszeitverkürzungstage werden nicht abgegolten.

Anrechnung des übertragenen Urlaubs

Ausschlaggebend ist allein die Zahl der während eines Jahres genommenen Urlaubstage. Der Mindesturlaubsanspruch ist auch erfüllt, wenn im fraglichen Jahr zwar der Urlaub des laufenden Jahres nicht genommen wurde, wohl aber „alter“, aus dem Vorjahr übertragener Urlaub.

Anteilige Urlaubstage bei unterjährigem Ausscheiden

Bei unterjährigem Ausscheiden aus dem Dienst steht der Urlaubsanspruch nur anteilig für die Zeit bis zum Ausscheiden zu. (Bsp: Ausscheiden zum 31. März – Urlaubsanspruch für dieses Jahr = 1/4: 5 Tage). Soweit sich Bruchteile von Tagen ergeben, kommt eine Auf- oder Abrundung in Ermangelung einer anordnenden Bestimmung des Gemeinschaftsrechts nicht in Betracht.

Verfall

Urlaubsansprüche aus vorangegangenen Jahren sind nur abzugelten, wenn sie nicht verfallen sind. Nach Sichtung der Urteilsgründe des Urteils des BVerwG vom 31.01.2013 ist beabsichtigt, die Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW insoweit abzuändern, dass eine Verfallsfrist von 15 Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres, in dem der Urlaub entstanden ist, geschaffen wird. Momentan wird eine Verfallsfrist von 18 Monaten zugrunde gelegt.

Verjährung

Der unionsrechtliche Urlaubsabgeltungsanspruch verjährt in der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem der Beamte in den Ruhestand tritt. So werden also z. B. mit Ablauf des Jahres 2013 Abgeltungsansprüche von Beamten verjähren, die im Jahr 2010 in den Ruhestand getreten sind.

Höhe der Abgeltung

Die Höhe der Abgeltung bemisst sich nach dem Durchschnitt der Besoldung der letzten drei Monate vor Eintritt in den Ruhestand, umgerechnet auf die Zahl der nicht genommenen Urlaubstage. (Besoldung der letzten drei Monate : 13 (Wochenzahl eines Quartals) : Anzahl der individuellen Wochenarbeitstage).